

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 München, den 30. November 2009

Datum	Inhalt	Seite
23.11.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-1-W	576
20.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern 763-15-1-I	579
26.10.2009	Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung - BSO-F) 2233-2-2-UK	580
2.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten 7803-25-L	591
5.11.2009	Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-23-WFK	592
6.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken und zur Aufhebung der Verordnung über die Geltung des Bezirksrechts auf Grund von Änderungen der Landesgrenze 1012-2-75-I, 2020-5-15-I	595
8.11.2009	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013-4-1-F	597
9.11.2009	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer 7803-7-L	598
9.11.2009	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L	599
9.11.2009	Achte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	600
10.11.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher 2236-9-3-UK	602

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBI) auf der Verkündungsplattform Bayern unter „www.verkuendung.bayern.de“ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI bitten wir um

- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die vollständige Rechnungsadresse, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBI ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBI

9210-1-W

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 23. November 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Straßenverkehrs-Ordnung,“ die Worte „der Ferienreiseverordnung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Verordnungen den Straßenverkehrsbehörden Aufgaben nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zuweisen,“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „(StVO)“ werden die Worte „, der Ferienreiseverordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständige Behörde im Sinn des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung ist die Straßenverkehrsbehörde, welche die entsprechenden Verkehrsverbote im Sinn des § 40 Abs. 1 BImSchG angeordnet hat.“

3. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 45 StVO“ die Worte „sowie § 40 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 4 BImSchG“ eingefügt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bbb) Die Worte „und § 40e des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes“ werden durch die Worte „, § 4 der Ferienreiseverordnung sowie § 40 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 4 BImSchG“ und die Worte „oder die Autobahndirektionen“ durch die Worte „, die Autobahndirektionen oder die höheren Straßenverkehrsbehörden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO sind die Zulassungsbehörden.“

5. Art. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die höheren Straßenverkehrsbehörden erfüllen auch die Aufgaben zur Kennzeichnung von nummerierten Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr.“

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Worte „, Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr und Fahrzeuggenehmigung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Worte „der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG - Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) vom 21. April 2009 (BGBl I S. 872, 873)“ ersetzt.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Luftverkehrsrecht“ durch das Wort „Luftrecht“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ und werden nach dem Wort „Luftrecht“ die Worte „einschließlich des Luftsicherheitsrechts“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Binnenschiffahrtinformationsdienste
und technische Vorschriften für Binnenschiffe

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtssdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl L 255 S. 152, ber. L 344 S. 52) durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. die betroffenen Häfen und Hafenbereiche im Freistaat Bayern,
2. die Pflichten der Hafengebtreiber zur Bereitstellung der für die Navigation und Reiseplanung erforderlichen Daten, zur Herausgabe navigationsstauglicher Schiffskarten und zur Einrichtung elektronischer Meldemöglichkeiten.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl L 389 S. 1) durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Gewässer des Freistaates Bayern, die keine Bundeswasserstraßen sind, insbesondere über

1. die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern sowie
2. das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr.“

10. In Art. 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

11. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „und Frauen“ ersetzt.

bb) Der Nr. 1 werden die Worte „zuletzt geän-

dert durch Art. 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl I S. 2569),“ angefügt.

cc) Der Nr. 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 301 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ angefügt.

dd) In Nr. 3 werden die Worte „vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2121)“ durch die Worte „(Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl I S. 1774)“ ersetzt.

ee) Der Nr. 4 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 293 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ angefügt.

ff) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542),“

gg) In Nr. 6 werden die Worte „vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2394),“ durch die Worte „(Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2497),“ ersetzt.

hh) In Nr. 7 werden die Worte „Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung“ durch die Worte „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)“ sowie die Worte „das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2422)“ durch die Worte „Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl I S. 467)“ ersetzt.

ii) In Nr. 8 werden die Worte „Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen“ durch die Worte „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO)“ sowie die Worte „das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2423)“ durch die Worte „Art. 10 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl I S. 215)“ ersetzt.

jj) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Eisenbahn-Signalordnung 1959 – ESO 1959 – (BGBl III 933–6), zuletzt geändert durch Art. 498 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“

kk) In Nr. 10 werden die Worte „Art. 261 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785, 2843)“ durch die Worte „Art. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542)“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium des Innern wird

ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Straßenverkehrsbehörde für Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, oder für Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung oder durch Leitlinien markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben, abweichend von Art. 4 Abs. 1 zu bestimmen, wenn es sich um einen längeren Straßenabschnitt außerhalb geschlossener Ortschaften handelt, für den mehrere Straßenverkehrsbehörden zuständig sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 23. November 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

763-15-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse
der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten
des Freistaates Bayern**

Vom 20. November 2009

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 30. Mai 1995 (GVBl S. 297, BayRS 763-15-1-I), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 309), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(DVNOG)“ angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Träger des Grundkapitals sind die Versi-

cherungsbeteiligungsgesellschaft bayerischer und rheinland-pfälzischer Sparkassen mbH & Co. KG, der Sparkassenverband Bayern sowie der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Höhe der Anteile der Träger am Grundkapital wird in der Satzung der Anstalt bestimmt.“

- b) In Abs. 2 werden die Worte „Bayerische Sparkassen- und Giroverband“ durch die Worte „Sparkassenverband Bayern“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 20. November 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2233-2-2-UK

Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F)

Vom 26. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1 bis 4, 6, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen, Schulaufsicht
§ 2 Aufgabe der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Zweiter Teil

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulheirat

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
§ 4 Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat
§ 5 Veranstaltungen Dritter, Sammlungen und Spenden, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Haftpflichtversicherung

Dritter Teil

Schulische Förderung

Abschnitt 1

Verpflichtung und Berechtigung zum Schulbesuch

- § 6 Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Abschnitt 2

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sowie Ausbildungs- und Förderformen

- § 7 Lehrpläne, Förderschwerpunkte
§ 8 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten
§ 9 Berufsvorbereitungsjahre

- § 10 Berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit
§ 11 Berufsgrundschuljahr
§ 12 Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen
§ 13 Mobile Sonderpädagogische Dienste
§ 14 Förderplan

Vierter Teil

Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Aufnahme

- § 15 Anmelde- und Aufnahmeverfahren
§ 16 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Abschnitt 2

Überweisung, Schulwechsel

- § 17 Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem anderen Förderschwerpunkt, an eine Berufsschule oder an ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
§ 18 Schulwechsel

Fünfter Teil

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Organisationsformen des Unterrichts, Klassen- und Gruppenbildung, Fächer, Fördermaßnahmen, Pflegekräfte

- § 19 Organisationsformen des Unterrichts
§ 20 Klassenbildung
§ 21 Klassenstärken und Gruppenbildung
§ 22 Zusätzliche Förderung von Schülerinnen und Schülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse
§ 23 Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht
§ 24 Einsatz von Pflegekräften

Abschnitt 2

Schulbesuch

- § 25 Teilnahme, Beurlaubung, Befreiung
§ 26 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

Abschnitt 3

Stunden und Fächer

- § 27 Stundentafeln und Stundenpläne, Religionsunterricht, Ethikunterricht, Unterrichtszeit

Sechster Teil

Schülerbogen, Leistungsnachweise, Zeugnisse, Abschlüsse, Berufsschulpflicht

- § 28 Schülerbogen
 § 29 Nachweis des Leistungsstandes, Bewertung der Leistung, Nachteilsausgleich
 § 30 Zeugnisse, Bescheinigung
 § 31 Erfolgreicher Abschluss der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsschulpflicht
 § 32 Erfolgreicher Hauptschulabschluss
 § 33 Mittlerer Schulabschluss
 § 34 Beanstandung von Beschlüssen

Siebter Teil

Schlussvorschriften

- § 35 Begriffsbestimmungen
 § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Stundentafeln für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich,
 Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen,
 Schulaufsicht
 (vgl. Art. 1 und 3, Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) ¹Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

(2) § 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) gilt entsprechend.

§ 2

Aufgabe der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung
 (vgl. Art. 11 und 19 BayEUG)

- (1) Die Berufsschule zur sonderpädagogischen För-

derung unterrichtet, erzieht und fördert nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die

1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie nach § 25 der Handwerksordnung ausgebildet werden,
2. in Berufen nach § 42m der Handwerksordnung oder § 66 BBiG ausgebildet werden,
3. berufliche Grundbildung in vollzeitschulischer Form als Berufsgrundschuljahr erhalten,
4. ein Berufsvorbereitungsjahr in vollzeitschulischer Form zur Vorbereitung auf eine angestrebte Berufsausbildung im Sinn der Nrn. 1 und 2 oder zur Arbeitsvorbereitung besuchen,
5. eine berufsvorbereitende Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit besuchen oder
6. ohne Ausbildungsverhältnis sind und
 - a) in einem geregelten Beschäftigungsverhältnis stehen oder
 - b) keine Förderung nach den Nrn. 3 bis 5 erhalten.

(2) Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung arbeitet mit den Ausbildungsbetrieben, Berufsausbildungswerken, Berufsbildungswerken, Berufsförderungswerken und sonstigen Rehabilitationsträgern, den Berufsschulen sowie mit Innungen, Kammern, der Bundesagentur für Arbeit und Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe einschließlich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie der Sozialhilfe zusammen; § 21 BSO gilt entsprechend.

Zweiter Teil

**Schulgemeinschaft,
Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte,
Schülerinnen und Schüler,
Berufsschulbeirat**

§ 3

Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung
 (vgl. Art. 2 BayEUG)

§ 3 BSO gilt entsprechend; dabei sind die Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunktes zu berücksichtigen.

§ 4

Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte,
 Schülerinnen und Schüler, Berufsschulbeirat
 (vgl. Art. 57, 58, 62, 63, 70 bis 72 und 86 bis 88 BayEUG)

(1) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter muss die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik besitzen; darüber hinaus soll eine der genannten Personen die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzen.

(2) ¹§§ 4 bis 20 BSO sowie § 36 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Entwicklung (VSO-F) gelten entsprechend. ²§ 16 Abs. 2 Nr. 6 BSO gilt auch für den Fall, dass eine Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse eingerichtet ist oder Schülerinnen und Schüler Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit besuchen.

§ 5

Veranstaltungen Dritter, Sammlungen und Spenden, finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Haftpflichtversicherung

§§ 22, 23 und § 51 BSO gelten entsprechend.

Dritter Teil

Schulische Förderung

Abschnitt 1

Verpflichtung und Berechtigung zum Schulbesuch (vgl. Art. 41 BayEUG)

§ 6

Verpflichtung und Berechtigung zum Besuch einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

(1) ¹Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind von Berufsschulpflichtigen zu besuchen, die am Unterricht der Berufsschule nicht aktiv teilnehmen können oder deren sonderpädagogischer Förderbedarf an der Berufsschule auch mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann. ²Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, wenn sie zwar aktiv, aber nicht mit Erfolg am Unterricht der Berufsschule teilnehmen können oder wenn ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf an der Berufsschule mit den dort verfügbaren Möglichkeiten nicht soweit entsprochen werden kann, dass sie dem Unterricht ohne wesentliche Einschränkungen folgen können (Wahlrecht zwischen den Förderorten Berufsschule und Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung). ³Sind die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 nicht gegeben, besteht keine Berechtigung, die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung zu besuchen. ⁴§ 16 bleibt unberührt.

(2) Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, wenn sie auf Grund ihrer bisherigen schulischen Entwicklung nicht einer besonderen Förderung in der Berufsschulstufe des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bedürfen; dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die in der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe der allgemein bildenden Schule nicht nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wurden.

(3) ¹Für die Berechtigung zum Besuch der Berufs-

schule zur sonderpädagogischen Förderung durch nicht oder nicht mehr berufsschulpflichtige Personen (Art. 41 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 BayEUG) gilt Abs. 1 entsprechend. ²In ein Berufsvorbereitungsjahr können sie, gegenüber Berufsschulpflichtigen nachrangig, im Rahmen der vorhandenen personellen und räumlichen Möglichkeiten einmalig für ein Berufsschuljahr aufgenommen werden, sofern keine anderen Maßnahmen der Berufsförderung möglich sind; gleiches gilt für die Beschulung von nicht oder nicht mehr berufsschulpflichtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

Abschnitt 2

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sowie Ausbildungs- und Förderformen (vgl. Art. 19 bis 21 BayEUG)

§ 7

Lehrpläne, Förderschwerpunkte

(1) ¹Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 besuchen, werden nach den Lehrplänen der Berufsschule unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Förderschwerpunktes unterrichtet. ²In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 wird nach den Lehrplänen der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet.

(2) Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können mehrere Förderschwerpunkte haben; es gelten § 22 Abs. 4 Sätze 2 und 4 VSO-F entsprechend.

(3) Für Jugendliche mit sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie gegebenenfalls weiterem Förderbedarf können nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen im Zusammenwirken mit Maßnahmeträgern, insbesondere mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen gebildet werden; § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F gilt entsprechend.

§ 8

Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten

Jugendliche mit Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten werden in die Schule aufgenommen, die ihren sonderpädagogischen Förderbedarf am besten erfüllen kann; bei der Entscheidung soll auch die konkrete Situation der Jugendlichen in ihrem Umfeld berücksichtigt werden.

§ 9

Berufsvorbereitungsjahre

(1) ¹Die Berufsvorbereitungsjahre sollen Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis für eine Berufsausbil-

derung in einem bestimmten Berufsfeld oder für den Eintritt in das Berufsleben befähigen. ²Sie können nach Bedarf und nach Maßgabe der vorhandenen personellen und räumlichen Voraussetzungen eingerichtet werden für Jugendliche, die

1. voraussichtlich nach einem Besuch des Berufsvorbereitungsjahres für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG und § 25 Handwerksordnung oder in Berufen nach § 66 BBiG und § 42m Handwerksordnung geeignet wären;
2. voraussichtlich einer Ausbildung nach Nr. 1 auch nach Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres nicht gewachsen sind, aber einfache berufliche Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt verrichten können und in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu bewältigen (Arbeitsqualifizierungsjahr).

³In das Berufsvorbereitungsjahr nach Nr. 2 werden auch Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung aufgenommen, die nach § 6 Abs. 2 an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung beschult werden können. ⁴Bei der Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr sind die Aussagen und Empfehlungen nach § 27 Abs. 3 VSO-F zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich der begleitenden betrieblichen Praktika gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 BSO entsprechend.

(3) ¹Wurde bereits ein Berufsvorbereitungsjahr besucht, jedoch nicht erfolgreich, können Berufsschulpflichtige im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel ein Berufsvorbereitungsjahr desselben Berufsfeldes und Schwierigkeitsgrades wiederholen oder gegebenenfalls das Berufsvorbereitungsjahr mit geringeren Anforderungen (nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besuchen. ²Ein Berufsvorbereitungsjahr mit fachbezogenem Unterricht in einem anderen Berufsfeld (Berufsbereich) kann nach Satz 1 nur besucht werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz feststellt, dass nach der bisher gezeigten Entwicklung der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres sinnvoll und voraussichtlich erfolgreich sein wird. ³Satz 2 gilt auch für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im Anschluss an ein Berufsvorbereitungsjahr nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

§ 10

Berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung kooperieren bei berufsvorbereitenden Maßnahmen mit der Bundesagentur für Arbeit sowie mit den Maßnahmeträgern; insbesondere teilt die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung auf Anfrage mit, ob die Einrichtung einer Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der berufsvorbereitenden Maßnahme möglich ist.

(2) Begleitend zu einer von der Bundesagentur für Arbeit finanzierten berufsvorbereitenden Maßnahme werden berufsschulpflichtige Jugendliche an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung unterrichtet, auch wenn zuvor bereits eine andere berufs-

vorbereitende Maßnahme mit dem entsprechenden Berufsschulunterricht besucht wurde.

§ 11

Berufsgrundschuljahr (vgl. Art. 11 BayEUG)

(1) Das Berufsgrundschuljahr wird für Jugendliche mit oder ohne entsprechenden Ausbildungsvertrag im Bereich einzelner anerkannter Ausbildungsberufe angeboten; § 12 bleibt unberührt.

(2) ¹Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufsgrundschuljahr kann von Berufsschulpflichtigen auf Antrag einmal wiederholt werden, wenn nach dem Urteil der Lehrerkonferenz das nicht erfolgreiche Abschließen weder auf mangelnder Eignung noch auf schuldhaftem Verhalten der Jugendlichen beruht. ²Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsvertrag.

§ 12

Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen

Fachpraktische Teile des Unterrichts der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung können im Berufsgrundschuljahr, im Berufsvorbereitungsjahr und in Klassen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen in kooperativer Form, d.h. durch geeignete außerschulische Einrichtungen, insbesondere Betriebe, erbracht werden.

§ 13

Mobile Sonderpädagogische Dienste

¹Mobile Sonderpädagogische Dienste der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b, Art. 21 BayEUG) werden nach Bedarf im Rahmen der Beschulung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Berufsschulen oder im Hinblick auf einen weiteren Förderbedarf der Jugendlichen auch an einer anderen beruflichen Schule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt. ²Für den Umfang der Unterstützung gilt § 25 Satz 2 VSO-F entsprechend.

§ 14

Förderplan

¹Ein Förderplan, der inhaltlich dem des § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VSO-F entspricht, ist zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben; er baut auf den Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf nach § 27 Abs. 3 Satz 2 VSO-F auf, soweit das Gutachten der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung übergeben wurde, andernfalls auf dem sonderpädagogischen Gutachten nach § 15 Abs. 3 Satz 1. ²Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sollen die Erkenntnisse und weiteren Fördermöglichkeiten der Arbeitsverwaltung und der von ihr beauftragten Maßnahmeträger einbezogen werden. ³Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen erörtert werden.

Vierter Teil

Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1

Aufnahme

(vgl. Art. 41 BayEUG)

§ 15

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

(1) ¹Die Anmeldung zum Besuch der nach Art. 42 Abs. 3 und 4 BayEUG zuständigen Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung soll bis fünf Schultage vor dem Beginn der Sommerferien erfolgen. ²Schülerinnen und Schüler, die keinen Ausbildungsvertrag haben und bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht für eine Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen sind, melden sich vorläufig an; eine endgültige Anmeldung soll bis zum letzten Ferientag abgeschlossen sein. ³Ort und Zeit der Anmeldung werden von der Schule festgesetzt und ortsüblich oder im Internet bekannt gemacht. ⁴Die Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr und in das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt entsprechend § 24 Abs. 2 BSO mit der Maßgabe, dass eine nachträgliche Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr nur bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages möglich ist; hinsichtlich der notwendigen beruflichen Vorkenntnisse im Sinn des § 24 Abs. 2 Satz 2 BSO genügt es, dass zuvor an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilgenommen wurde.

(2) ¹Die Anmeldung erfolgt persönlich bei der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung durch die Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler. ²Bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten; die Schülerin bzw. der Schüler hat stets bei der Anmeldung anwesend zu sein. ³Bei der Anmeldung sind der Schule das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule und – soweit ein Ausbildungsverhältnis eingegangen ist – der Ausbildungsvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Betriebs in Fotokopie oder Abschrift zu übergeben; im Übrigen gelten § 28 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 VSO-F entsprechend.

(3) ¹Nach der Anmeldung sind unter Einbeziehung der Erkenntnisse der allgemeinen Schule und etwaiger sonstiger Stellungnahmen, insbesondere der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, in einem sonderpädagogischen Gutachten der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung unter Verwendung geeigneter Diagnoseverfahren der sonderpädagogische Förderbedarf der oder des Jugendlichen zu beschreiben, die erforderlichen Fördermaßnahmen aufzuzeigen und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben; § 28 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VSO-F gelten entsprechend. ²Das Gutachten wird von einer Lehrkraft, die die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik besitzt, gegebenenfalls unter Einbeziehung der beruflichen Lehrkräfte und der Arbeitsverwaltung erstellt und vom Schulleiter verantwortet. ³Die Erstellung eines

sonderpädagogischen Gutachtens entfällt, wenn ein Gutachten nach § 27 Abs. 3 VSO-F bei der Anmeldung vorgelegt wird und die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler mit der Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung einverstanden sind. ⁴Eine Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen bedarf bei Schülerinnen und Schülern mit einem erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einem in den Anforderungen über dem Hauptschulabschluss liegenden Schulabschluss der begründeten Empfehlung der zuvor besuchten Schule für diesen Förderort.

(4) ¹Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens nach Abs. 3 bzw. nach § 27 Abs. 3 VSO-F und nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten und der oder dem Jugendlichen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme in eine öffentliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung; § 28 Abs. 5 Halbsatz 2 VSO-F gilt entsprechend. ²Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten Art. 41 Abs. 3 Sätze 4 bis 10 BayEUG sowie in entsprechender Anwendung § 28 Abs. 6 und 7 VSO-F; zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidung (Art. 41 Abs. 3 Satz 7 BayEUG) ist die Regierung.

(5) ¹Für die Aufnahme in die Fachklassen gilt § 24 Abs. 3 BSO entsprechend. ²Für den dreijährigen doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ gilt § 24 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 BSO entsprechend.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll eine Bescheinigung über die Notwendigkeit des Besuchs einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung ausfertigen, wenn sie von anderen Stellen benötigt wird oder der Rechtsklarheit dient.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Aufnahme in die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung der abgebenden Schule anzuzeigen.

(8) ¹Soweit die Schulpflicht bei Jugendlichen, die ein Berufsgrundschuljahr, ein Berufsvorbereitungsjahr, eine Klasse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder eine Klasse für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis besucht haben, nach Ende des abgelaufenen Berufsschuljahres nicht erfüllt ist, ist eine erneute Anmeldung und Aufnahme in die bisher besuchte Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nicht erforderlich. ²Mit den Erziehungsberechtigten und der oder dem Jugendlichen ist vor Ablauf des besuchten Berufsschuljahres – anhand des bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarfs und auf der Grundlage des Förderplans nach § 14 – die weitere Form der Beschulung an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder gegebenenfalls der Wechsel an die Berufsschule einschließlich einer etwaigen Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste zu erörtern.

§ 16

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

§ 30 VSO-F gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Überweisung, Schulwechsel
(vgl. Art. 41 BayEUG)

§ 17

Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem anderen Förderschwerpunkt, an eine Berufsschule oder an ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Hinsichtlich der Überweisung an eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem anderen Förderschwerpunkt oder an die Berufsschule gelten §§ 32 und 33 VSO-F entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde für die Entscheidung (Art. 41 Abs. 3 Satz 7 BayEUG) ist die jeweilige Regierung.

(2) ¹Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden auf Antrag der besuchten Schule oder der Erziehungsberechtigten an ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zum Besuch der Berufsschulstufe überwiesen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 für eine Beschulung an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung entfallen sind. ²Hinsichtlich des Verfahrens ist § 32 VSO-F entsprechend anzuwenden.

§ 18

Schulwechsel

Tritt eine berufsschulpflichtige Schülerin oder ein berufsschulpflichtiger Schüler an eine andere bayerische Schule über, gilt § 26 BSO entsprechend.

Fünfter Teil

Schulbetrieb

Abschnitt 1

**Organisationsformen des Unterrichts,
Klassen- und Gruppenbildung,
Fächer, Fördermaßnahmen, Pflegekräfte**
(vgl. Art. 11, 19, 49 und 50 BayEUG)

§ 19

Organisationsformen des Unterrichts

¹Der Unterricht in der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung wird vorbehaltlich Satz 3 als Teilzeitunterricht erteilt. ²Teilzeitunterricht wird grundsätzlich an einzelnen Wochentagen erteilt; er kann auch zu Wochenblöcken zusammengefasst werden; über die Einführung und Aufhebung von Blockunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Berufsschulbeirat. ³Im Berufsgrundschuljahr und im Berufsvorbereitungs-

jahr wird der Unterricht als Vollzeitunterricht erteilt; § 12 bleibt unberührt.

§ 20

Klassenbildung

(1) An der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung wird der Unterricht in Fachklassen, in Klassen der Berufsvorbereitungsjahre, in Klassen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie in Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis erteilt.

(2) ¹Die Bildung der Fachklassen und gegebenenfalls Jahrgangsfachgruppen erfolgt entsprechend § 28 Abs. 2, 3 und 6 BSO. ²Schülerinnen und Schüler mit verschiedenen Förderschwerpunkten können gemeinsam unterrichtet werden, wenn dies nach der anzuwendenden Didaktik und Methodik möglich ist und andernfalls nach den Richtlinien zur Klassenbildung keine Jahrgangsfachklassen gebildet werden könnten.

(3) ¹Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr sowie begleitend zu den berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit findet in jeweils eigenen Klassen statt. ²Klassen der Berufsvorbereitungsjahre werden nach beruflichen Schwerpunkten und sofern erforderlich unter Berücksichtigung der verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte gebildet; sie bedürfen der Zustimmung der Regierung. ³Beim Berufsvorbereitungsjahr nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 kann auf die Einteilung nach beruflichen Schwerpunkten verzichtet werden. ⁴In den berufsfeldübergreifenden Fächern und im fachlichen Unterricht können Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsjahre und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen gemeinsam unterrichtet werden, soweit dies nach den zu vermittelnden Lerninhalten möglich ist.

(4) Für Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz gilt § 28 Abs. 4 BSO entsprechend.

(5) Für klassenübergreifenden Unterricht gilt § 28 Abs. 7 BSO entsprechend.

(6) Für die Aufnahme in die entsprechenden Fachklassen beim Eingehen eines Ausbildungsverhältnisses oder beim Wechsel des Ausbildungsberufs gilt § 28 Abs. 8 BSO entsprechend.

§ 21

Klassenstärken und Gruppenbildung

(1) ¹Maßgebend für die Klassen- und Gruppenbildung an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und für die Versorgung mit Lehrkräften sind die Richtlinien des Staatsministeriums über die Klassen- und Gruppenbildung. ²Unterricht in Wahlfächern kann nur erteilt werden, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens die Hälfte der für die Klassenbildung festgelegten Höchstschülerzahlen erreicht.

(2) Bei der Klassenbildung ist auf die Schülerzahlen abzustellen, die voraussichtlich zum 20. Oktober des Jahres erreicht werden.

§ 22

Zusätzliche Förderung von
Schülerinnen und Schülern
ohne ausreichende Deutschkenntnisse

Für Berufsschulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohne Ausbildungsverhältnis, die dem Unterricht einer Fachklasse wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache nicht folgen können, kann nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten Zusatzunterricht bis zu zwei Wochenstunden in der deutschen Sprache eingerichtet werden.

§ 23

Unterricht in Wahlfächern, Förderunterricht

§ 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 BSO gelten entsprechend; der Förderunterricht ergibt sich aus der Stundentafel in der **Anlage**.

§ 24

Einsatz von Pflegekräften

¹Für den Einsatz von schulischen Pflegekräften an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gelten § 40 Abs. 1 und 2 VSO-F entsprechend. ²Hinsichtlich einer Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Pflege- und Betreuungskräfte, die nicht nach schulrechtlichen Bestimmungen bereitgestellt oder bezahlt werden, gilt § 40 Abs. 3 VSO-F entsprechend.

Abschnitt 2

Schulbesuch
(Art. 56 BayEUG)

§ 25

Teilnahme, Beurlaubung, Befreiung

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen gilt § 31 BSO, für die Verhinderung von Schülerinnen und Schülern § 32 BSO entsprechend.

(2) Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule nach Art. 41 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 4 BayEUG entscheidet die öffentliche oder staatlich anerkannte Schule und im Übrigen die für die Schule örtlich zuständige Regierung; § 33 BSO gilt entsprechend.

(3) Für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gelten § 34 und § 39 Abs. 6 Sätze 3 und 4 BSO entsprechend.

§ 26

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

§ 35 BSO gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Stunden und Fächer
(vgl. Art. 5, 45 bis 47 BayEUG)

§ 27

Stundentafeln und Stundenpläne,
Religionsunterricht, Ethikunterricht, Unterrichtszeit

(1) Für die Stundentafeln und Stundenpläne gelten die Stundentafeln in der Anlage; im Übrigen gilt § 36 BSO entsprechend.

(2) §§ 37 bis 39 BSO gelten entsprechend.

Sechster Teil

**Schülerbogen, Leistungsnachweise, Zeugnisse,
Abschlüsse, Berufsschulpflicht**
(Art. 52, 54 und 55 BayEUG)

§ 28

Schülerbogen

Für den Schülerbogen gelten § 55 Abs. 1 bis 3 VSO-F entsprechend.

§ 29

Nachweis des Leistungsstandes,
Bewertung der Leistung,
Nachteilsausgleich

(1) ¹Hinsichtlich der Nachweise des Leistungsstandes und für die Bewertung der Leistungen gelten §§ 40 und 41 BSO entsprechend; davon abweichend gelten für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung § 50 Abs. 5 und § 51 Abs. 1 Satz 2 VSO-F entsprechend. ²Für den Verzicht auf eine Bewertung durch Noten aus sonderpädagogischen Gründen im Berufsvorbereitungsjahr oder bei Schülerinnen und Schülern einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit gilt § 51 Abs. 1 Satz 1 VSO-F entsprechend.

(2) Für den Nachteilsausgleich gilt § 52 VSO-F entsprechend.

§ 30

Zeugnisse, Bescheinigung

(1) Für die Erteilung von Jahres- und Zwischenzeugnissen gilt § 43 Abs. 1 BSO entsprechend.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 31 mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis. ²Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung ohne Erfolg abgeschlossen haben, erhalten ein Entlassungszeugnis.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die vor Errei-

chen der letzten Jahrgangsstufe zum Schuljahresende austreten, sowie für Jugendliche, die während des Schuljahres austreten oder an eine außerbayerische Schule übertreten, gilt § 43 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BSO entsprechend. ²Für die Bescheinigung zum Zweck der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung im Berufsausbildungsverhältnis gilt § 43 Abs. 2 Satz 1 BSO entsprechend.

(4) ¹Hinsichtlich Festsetzung, Inhalt und Ausstellung der Zeugnisse sowie hinsichtlich der Mitteilungspflichten und der Durchschnittsnote bei Abschlusszeugnissen gelten § 43 Abs. 3 bis 6, § 44 Abs. 1, 3 und 4, § 45 Abs. 1 und 4, § 47 Abs. 2, 3, 5 bis 7 sowie § 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BSO entsprechend; zusätzlich können unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten besondere individuelle Entwicklungen beschrieben werden. ²Die Aufnahme eines Vermerks zu den Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 32, die Eintragung zum mittleren Schulabschluss nach Maßgabe des § 33.

(5) Über besondere Leistungen in Schule und Ausbildung erstellt die Schule ein Zertifikat.

(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 besuchen, geben die Zeugnisse nach entsprechendem Antrag der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern im vorletzten und letzten Schuljahr bei der amtlichen Schulbezeichnung als Schulart „Berufsschule“ an. ²Entsteht hierdurch eine zur örtlichen Berufsschule gleichlautende Schulbezeichnung, ist eine Verwechslungsgefahr durch den Zusatz eines Schulnamens auszuschließen, der nicht den Bestandteil „Berufsschule“ enthalten darf; § 56 Abs. 7 Satz 3 VSO-F gilt entsprechend.

§ 31

Erfolgreicher Abschluss der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsschulpflicht

(1) An der Berufsschule findet vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung des § 46 Abs. 2 BSO keine Abschlussprüfung statt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im Sinn des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 besuchen, gilt § 47 Abs. 4 BSO entsprechend.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Berufsgrundschuljahres gilt § 44 Abs. 2 BSO entsprechend.

(4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres nach § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt § 45 Abs. 2 und 4 BSO entsprechend. ²Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung, die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 VSO-F eine beschreibende Bewertung der Leistungen erhalten, können einen erfolgreichen Abschluss auf der Grundlage ihres individuellen Lernfortschritts erhalten; im Abschlusszeugnis ist folgender Vermerk einzutragen: „Die Schülerin/der Schüler hat auf der Grundlage ihres/seines individuellen Lernfortschritts das Arbeitsqualifizierungsjahr (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

der Schulordnung für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung) erfolgreich abgeschlossen.“.

(5) Die Klasse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit wird mit Erfolg besucht, wenn in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird; § 45 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 BSO gelten entsprechend.

(6) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule nach Abs. 2 endet die Berufsschulpflicht. ²Schülerinnen und Schüler, die noch nicht das 12. Schulbesuchsjahr bzw. 13. Schulbesuchsjahr im Fall des Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG vollendet haben, sind mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule nach Abs. 3, 4 oder 5 von der Berufsschulpflicht befreit.

§ 32

Erfolgreicher Hauptschulabschluss

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, die die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung nach § 31 Abs. 2 bis 5 erfolgreich abgeschlossen haben, wird auf Antrag vorbehaltlich der nachfolgenden Anforderungen folgender Vermerk im Abschlusszeugnis eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“. ²Der Vermerk wird auch eingetragen, wenn das Berufsgrundschuljahr nur wegen unzureichender Leistungen im fachpraktischen Bereich nicht erfolgreich besucht wurde.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler eines Berufsvorbereitungsjahres im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 müssen das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besucht und in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt haben; Notenausgleich kann entsprechend § 45 Abs. 3 Satz 2 BSO gewährt werden. ²Schülerinnen und Schülern eines Berufsvorbereitungsjahres im Sinn des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Arbeitsqualifizierungsjahr) kann der Vermerk nach Abs. 1 nicht erteilt werden.

(3) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit müssen regelmäßig, spätestens ab 1. Dezember des jeweiligen Schuljahres, mindestens 15 Stunden Unterricht in der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung je Woche, davon insgesamt mindestens 10 Stunden mit berufsfeldübergreifendem Inhalt, besucht haben und in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt haben; das Anforderungsniveau der erzielten Leistungen muss dem des Hauptschulabschlusses der Hauptschule entsprechen. ²Für den Notenausgleich gilt Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 33

Mittlerer Schulabschluss

¹Schülerinnen und Schüler ohne mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG), die nach dem Lehrplan der Berufsschule unterrichtet wurden, erhalten nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 BSO folgende Eintragung in das Abschlusszeugnis: „Dieses Zeugnis verleiht in Verbin-

derung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluss.“²Die nach § 66 BBiG und § 42m der Handwerksordnung geordneten Berufe sind keine Ausbildungsberufe im Sinn dieser Bestimmung.³Der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse kann auch durch Zeugnisse der entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung erbracht werden.⁴Die geforderten Englischkenntnisse können durch den entsprechenden Nachweis von Kenntnissen im Fach Deutsche Gebärdensprache ersetzt werden.

§ 34

Beanstandung von Beschlüssen

§ 49 BSO gilt entsprechend.

Siebter Teil

Schlussvorschriften

§ 35

Begriffsbestimmung

Für den Begriff der „zuständigen Stellen“ gilt § 50 BSO entsprechend.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs.1 am 1. August 2010 in Kraft; die mit Wirkung bis spätestens 31. Juli 2010 erfolgten Stellenbesetzungen bleiben unberührt.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2009 tritt die Schulordnung für die Berufsschulen für Behinderte vom 10. August 1989 (GVBl S. 421, BayRS 2233-2-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1998 (GVBl S. 656), außer Kraft.

München, den 26. Oktober 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Stundentafeln für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. Fachklassen für anerkannte Ausbildungsberufe nach § 4 BBiG

Es gelten die Nrn. 1 und 2 der Stundentafeln für die Berufsschulen. Förderunterricht kann sich sowohl auf berufsfeldübergreifenden als auch auf fachlichen Unterricht erstrecken.

2. Fachklassen für Berufe nach § 66 BBiG, § 42m der Handwerksordnung

Die genaue Anzahl der Stunden ist in den aktuellen Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt. Sofern noch kein amtlicher Lehrplan vorliegt, gilt:

	Wochenstunden				
	dreijährige Ausbildung			Zweijährige Ausbildung	
	10.	11.	12.	10.	11.
Religionslehre	1	1	1	2	1
Deutsch	1	1	1	1	2
Sozialkunde	1	1	1	2	1
Sport	1	1	1	1	1
Fachlicher Unterricht	8	8	8	9	7
Förderunterricht	2	2	2	2	2
	14	14	14	17	14

3. Berufsvorbereitungsjahr (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BSO-F)

Die genaue Anzahl der Stunden ist in den aktuellen Lehrplänen für die einzelnen Fachklassen festgelegt. Sofern noch kein amtlicher Lehrplan vorliegt, gilt:

	Wochenstunden ³⁾
Religionslehre	2
Deutsch	3
Sozialkunde	3
Sport	2
Fachlicher Unterricht ¹⁾ (Fachrechnen, Fachtheorie, Fachzeichnen ²⁾ , Fachpraxis)	25
Förderunterricht	2
	37 (Mindestwochenstundenzahl: 31) ⁴⁾

1) Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung:

Der fachliche Unterricht beträgt 18 Wochenstunden; ein zusätzliches musisch-praktisches Fach wird mit 2 Wochenstunden angeboten.

2) **Förderschwerpunkt Sehen:**

Bei Blinden tritt an die Stelle von Fachzeichen:

Maschinenschreiben	1
Blindenpunktschrift (bei hochgradig Sehbehinderten: Sehtraining)	2

Im Rahmen des Förderunterrichts können bis zu 2 Stunden Mobilitätstraining vorgesehen werden.

3) **Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung:**

Die tatsächlich erteilten Stunden sowie die Gestaltung des Unterrichts richten sich nach der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Neun Stunden Unterricht je Schulwoche in der sich aus der Stundentafel für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz ergebenden Verteilung sollten nicht unterschritten werden.

4) **Mindestwochenstundenzahl:**

Kürzungen sind im fachlichen Unterricht möglich.

4. Berufsschulunterricht für Teilnehmer an BvB-Maßnahmen (§ 10 BSO-F)

	Wochenstunden	
Religionslehre	1	2
Deutsch	1	3
Sozialkunde	1	3
Sport		1
Fachlicher Unterricht (ohne Fachpraxis)	4	4
Förderunterricht	2	2
	9	15

Fachpraxis wird im Rahmen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme durch den Maßnahmeträger gegeben.

5. Teilzeitunterricht für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz

Es gilt Nr. 1 der Stundentafeln für die Berufsschulen zuzüglich einer Unterrichtseinheit Förderunterricht.

7803-25-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Erhebung von Gebühren
für Prüfungen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Landwirtschaft und Forsten**

Vom 2. November 2009

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten – LwPrüfGebO – (BayRS 7803-25-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2005 (GVBl S. 528), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ und ein Komma eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Euro“ wird gestrichen.
 - b) In Nr. 1 wird der Betrag „230 €“ durch den Betrag „300 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird der Betrag „80 €“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.
 - d) In Nrn. 5 bis 9 wird den Gebührensätzen jeweils das Euro-Zeichen „€“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 2. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2030-2-23-WFK

Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung

Vom 5. November 2009

Auf Grund des Art. 6 und 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2006 (GVBl S. 790), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des § 7 werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
 - b) In der Überschrift des § 9 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
 - c) Den Überschriften der §§ 10 und 12 werden jeweils die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
 - d) Die Überschrift des § 29 wird durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und an den Hochschulen im Sinn des Art. 1 Abs. 3 BayHSchPG“ eingefügt.
 - b) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. das im Beamtenverhältnis stehende Hochschulpersonal im Sinn von Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 Satz 1 BayHSchPG, soweit nicht allgemein geltende dienstrechtliche Vorschriften entgegenstehen,“
 - c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Nummer 1“ werden durch die Worte „Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ und die Worte „Art. 74“ durch die Worte „Art. 82“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „und Juniorprofessoren“ eingefügt sowie die Worte „Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1“ durch die Worte „Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 73“ jeweils durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und Juniorprofessoren“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Professoren“ werden die Worte „und Juniorprofessoren“ eingefügt.
- bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. das Auftreten als Verteidiger vor Gerichten und als Bevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof sowie vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit es sich um Rechtslehrer an den staatlichen Hochschulen handelt oder diese dort ein rechtswissenschaftliches Fachgebiet selbständig vertreten,“.
- cc) Es werden folgende neue Nrn. 2 und 3 eingefügt:
- „2. das Auftreten als Bevollmächtigter, Beistand sowie Vertreter vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Maßgabe deren Satzungs- und Verfahrensrechts, soweit die Voraussetzungen der Nr. 1 vorliegen,
3. Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nach § 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit diese Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach Nrn. 1 und 2 steht,“.
- dd) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 4 und 5.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und die Worte „soweit nicht im Chefarzt-Dienstvertrag etwas anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt und werden die Worte „stationäre und/oder ambulante“ gestrichen.
12. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Kostenerstattung nach der Bundespflegesatzverordnung“ durch die Worte „in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Kostenerstattung“ ersetzt.
13. In § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder Juniorprofessor“ eingefügt.
14. In § 14b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder Juniorprofessor“ eingefügt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „gilt allgemein als genehmigt“ durch die Worte „kann genehmigt werden“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach der Zahl „2“ die Worte „sowie § 13 Abs. 4“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „4Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die in Satz 1 genannten Vorstände die Privatbehandlung im Hauptamt wahrnehmen.“
16. In § 20 Satz 3 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Einrichtung oder der Professor“ durch die Worte „Einrichtung, der Professor oder der Juniorprofessor“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 werden nach den Worten „bei der“ die Worte „genehmigten“ eingefügt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die Kostenerstattung gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl I S. 1412, 1422) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung – BPflV) vom 26. September 1994 (BGBl I S. 2750) in der jeweils geltenden Fassung,“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Bei der ambulanten Privatbehandlung sind die Kosten aller erbrachten Leistungen (ohne Kosten des ärztlichen Dienstes und der Arztschreibkräfte) nach Spalte 6 des jeweiligen Tarifs der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-NT) - zuzüglich der in den besonderen Kosten nicht abgegoltenen Kosten gemäß § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Tarifbestimmungen (ATB) zum

DKG-NT - zu erstatten; für die von diesem Tarif nicht erfassten zahnärztlichen Leistungen wird der Erstattungsbetrag durch allgemeine Verwaltungsvorschriften (§ 30) bestimmt.“

bb) In Satz 3 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt für den Erstattungsbetrag nach Satz 1 Halbsatz 2.“

c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „des“ die Worte „am 1. Mai 2001 in Kraft getretenen“ eingefügt und werden die Worte „vom 1. Mai 2001 (Durchgangsarztvertrag)“ durch die Worte „(Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger)“ ersetzt.

19. § 29 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 5. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

1012-2-75-I, 2020-5-15-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Änderung des Gebiets
von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken
und zur Aufhebung der Verordnung
über die Geltung des Bezirksrechts
auf Grund von Änderungen der Landesgrenze**

Vom 6. November 2009

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
zur Änderung des Gebiets von
Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-75-I), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2008 (GVBl S. 978), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgender neuer § 4 und folgender § 5 eingefügt:

„§ 4

Änderung des Gebiets der Stadt Auerbach i.d.OPf., Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, des Marktes Königstein, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz und des Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken
zum 1. Januar 2010

(1) In die Stadt Auerbach i.d.OPf. wird aus dem Markt Neuhaus a.d.Pegnitz umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Krottensee	m ²
418/1	104.

(2) In den Markt Königstein wird aus dem Markt Neuhaus a.d.Pegnitz umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Rothenbruck	m ²
281/2	240.

(3) In den Markt Neuhaus a.d.Pegnitz werden aus der Gemeinde Hirschbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Achtel	m ²
4072/4	53
4072/6	90
4072/7	144.

(4) In den Markt Neuhaus a.d.Pegnitz wird aus der Stadt Auerbach i.d.OPf. umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Auerbach i.d.OPf.	m ²
3427/3	737.

(5) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Amberg-Sulzbach und Nürnberger Land sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

§ 5

Änderung des Gebiets der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchststadt, Regierungsbezirk Mittelfranken und der Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken
zum 1. Januar 2010

(1) In die Stadt Baiersdorf wird aus der Gemeinde Langensendelbach umgegliedert das Flurstück

der Gemarkung Langensendelbach	m ²
1170	5257.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchststadt sowie der Bezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.“

2. Der bisherige § 4 wird § 6.

§ 2

Aufhebung der
Verordnung über die Geltung des
Bezirksrechts auf Grund von Änderungen der
Landesgrenze

Die Verordnung über die Geltung des Bezirksrechts
auf Grund von Änderungen der Landesgrenze vom
19. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 45, BayRS
2020-5-15-I) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 6. November 2009

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2013-4-1-F

**Verordnung
zur Änderung der
Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder**

Vom 8. November 2009

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 2 der Verordnung über die Erhebung der

Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) vom 15. November 2004 (GVBl S. 462, BayRS 2013-4-1-F), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2009 (GVBl S. 29), erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 5)

**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern**

Staatsbad	EURO
Bad Reichenhall:	
Normalsatz	3,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,50
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,50
Bad Steben:	
Normalsatz	2,60
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,10
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,30
Bad Kissingen:	
Normalsatz	3,30
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,80
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,65
Bad Brückenau:	
Normalsatz	2,50
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,00
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,25
Bad Bocklet:	
Normalsatz	2,10
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	1,60
Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3	1,05

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 8. November 2009

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

7803-7-L

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die
Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer**

Vom 9. November 2009

Auf Grund von Art. 89, 93 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 16 der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (POFDH) vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 722, BayRS 7803-7-L) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Nrn. 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In Abs. 5 werden die Worte „Nr. 7“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
3. Dem Abs. 7 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Den Prüflingen ist auf Antrag die Wiederholung derjenigen Prüfungsfächer oder der Facharbeit zu erlassen, in denen sie mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben, wenn sie sich innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmelden. ⁶Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend; bei der Antragstellung ist der Termin der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2009 in Kraft.

München, den 9. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

7821-6-L, 2125-2-2-UG/L

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 9. November 2009

Auf Grund von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2416), und § 6 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl S. 500), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2008 (GVBl S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 3f eingefügt:

„§ 3f Regularisierung von Rebflächen“.

2. Es wird folgender § 3f eingefügt:

„§ 3f

Regularisierung von Rebflächen

¹Eine Regularisierung gemäß Art. 85b Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse – Verordnung über die einheitliche GMO – (ABl L 299 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1047/2009 (ABl L 290 S. 1), ist in den in Abschnitt I genannten Anbaugebieten möglich. ²Das Entgelt beträgt 2 € je Quadratmeter regularisierter Rebfläche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 9. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

793-7-L

Achte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 9. November 2009

Auf Grund des Art. 64 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 26 folgende Fassung:

„Laichfischfang auf Seeforellen“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Maschenweite nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 3 mindestens 38 mm,“.
 - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Mindestmaschenweite der Netze beträgt in der Zeit

 1. vom 31. März bis 1. Mai 12.00 Uhr bei höchstens zwei Netzen 38 mm und bei den übrigen Netzen 40 mm,
 2. vom 1. Mai 12.00 Uhr bis 1. Juli 12.00 Uhr bei höchstens einem Netz 38 mm und bei den übrigen Netzen 40 mm,
 3. vom 1. Juli 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr bei sämtlichen Netzen 40 mm.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Mindestmaschenweite der Netze des verankerten Schwebnetzes (**Anhang II Nrn. 2 und 4**) beträgt bei höchstens einem Netz 38 mm und bei den übrigen Netzen 40 mm.“
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „zwei Netze“ durch die Worte „vier Netze“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „10. Januar“ durch die Worte „10. Februar“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeilen

„Blaufelchen
15. Oktober bis 10. Januar
35 cm“

und

„andere Felchen
15. Oktober bis 10. Januar
30 cm“

werden durch die Zeile

„Felchen
15. Oktober bis 10. Januar
30 cm“

ersetzt.
 - bb) Die Zeile

„Hecht
1. April bis 20. Mai
50 cm“

wird gestrichen.
 - cc) In der Zeile

„Aal“

werden die Worte

„40 cm“

durch die Worte

„50 cm“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gefangene Kaulbarsche und Hechte sind anzulanden.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Verwendung von Schwebnetzen mit einer Mindestmaschenweite bis zu 44 mm anordnen.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „10. Januar“ durch die Worte „10. Februar“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „andere Fische“ durch das Wort „Seeforellen“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ entfällt.
 - bb) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Während der Schonzeit gefangene laichreife Seeforellen sind der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben.“
8. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Nach Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 BayFiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig“.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Worte „Abs. 7“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. d werden die Worte „Weißfische oder Kaulbarsche“ durch die Worte „Kaulbarsche oder Hechte“ ersetzt.
 - c) In Nr. 9 Buchst. c werden die Worte „andere Fische“ durch das Wort „Seeforellen“ ersetzt.
9. § 29a erhält folgende Fassung:

„§ 29a

Besondere Vorschriften

Abweichend von § 20 Abs. 1 entfällt für die Seeforelle und andere Forellen die Schonzeit 15. Juli bis 15. September.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 9 (§ 29a BoFiV) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

München, den 9. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2236-9-3-UK

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Vom 10. November 2009

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beedigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), sowie des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 28 der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236-9-3-UK), geändert durch Verordnung vom 26. November 2008 (GVBl S. 952), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Wird der Bewerber nach § 11 Abs. 1 und 2 zu einer Prüfung zugelassen, die nicht alle in § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 genannten Aufgaben umfasst, verringert sich die Prüfungsgebühr vorbehaltlich § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

2. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 10. November 2009

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88 bis 31. Dezember 2009.

Neues Herstellungs- und Vertriebsverfahren ab 1. Januar 2010, siehe „Hinweis des Herausgebers“.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr: 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134